

Gemeinde Bad Laer
Fachbereich I - Zentrale Dienste und Bildung

Bad Laer, den 17. Mrz. 2018

Beschlussvorlage		Vorlage Nr.: 00/206/2018		
Beauftragung des Beschäftigten Ulrich Lindhorst mit der Stellvertretung des allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Verwaltungsausschuss	26.03.2018	nicht öffentlich	Vorberatung	
Rat	26.03.2018	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Herr Ulrich Lindhorst wird im Rahmen von § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG mit der Stellvertretung des allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters beauftragt. Er hat bei Verhinderung des Bürgermeisters und des allgemeinen Vertreters auch die Befugnisse, die diesen als Amtsinhabern zustehen und zeichnet mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Sachverhalt:

Nach § 81 Abs. 2 NKomVG wird der Bürgermeister durch bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreter bei der repräsentativen Vertretung der Kommune, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Abgeordneten sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. In allen anderen Bereichen (vorstehend nicht ausdrücklich genannte Aufgaben sowie der Einberufung des Rates) wird der Bürgermeister gemäß § 81 Abs. 3 NKomVG von dem allgemeinen Stellvertreter vertreten.

Der Rat der Gemeinde Bad Laer hat in seiner Sitzung am 06.11.2014 den Gemeindeoberamtsrat Jens Giesker mit der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 3 NKomVG beauftragt.

Aufgrund der andauernden Dienstunfähigkeit des Bürgermeisters ist eine weitere Stellvertretung des Bürgermeisters - neben der des allgemeinen Vertreters - in Betracht zu ziehen, damit der kontinuierliche Geschäftsgang der Verwaltung gewährleistet ist. Einige Vorgänge erfordern gesetzlich ein Handeln des Hauptverwaltungsbeamten als Amtsinhaber oder Behördenleiter, wie beispielsweise die Unterzeichnung von Satzungen, die Einberufung von Fachausschuss-Sitzungen oder die Vertretung der Gemeinde nach außen.

Eine weitere Stellvertretung des Bürgermeisters ist von der allgemeinen Vertretung im Sinne von § 81 Abs. 3 NKomVG abzugrenzen. Diese gesetzliche Regelung verpflichtet die Kommune, einen allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters zu bestellen, steht jedoch einer weitergehenden Stellvertreterregelung nicht entgegen. Insoweit kann der Rat nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG (Richtlinien, nach denen die Verwaltung geführt werden soll) eine Stellvertretung für den allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters regeln. Ein auf diese Weise bestellter Vertreter hat bei der Verhinderung des Bürgermeisters und des allgemeinen Vertreters die Befugnisse, die diesen auch als Amtsinhaber zustehen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, den Leiter des Referates Finanzen, Herrn Ulrich Lindhorst, mit der Stellvertretung des allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters zu beauftragen. Er zeichnet mit „Im Auftrag“.